

**3. Änderung der
Satzung
der Stadt Oelsnitz (Vogtl)
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

vom 10. Mai 2000

Auf Grund von § 4 und § 127 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159) geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) und § 1 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) am 01.11.2006 folgende Satzung zur

Änderung der Bekanntmachungssatzung

beschlossen :

§ 1 Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Oelsnitz und Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in

- Hartmannsgrün (Ecke Zum Vogelherd/Zum Forst)
- Magwitz (An der Wasserburg, gegenüber Bushaltestelle)
- Oberhermsgrün (an der Feuerwehr)
- Planschwitz (Ecke Kirchpöhlweg/Talsperrenstraße)
- Raasdorf (Am Neunmühlental, Sportplatz)
- Taltitz (Bushaltestelle „Gasthof“)
- Otto-Riedel-Straße (Nähe Grundschule)
- Lauterbach (Hofer Str., Nähe Kaufmarkt)
- Siedlung (Bushaltestelle, Ecke H.-Heine-Straße)
- Voigtsberg (Windmühlenweg/Alte Reichenbacher Straße)

während der Dauer von mindestens einer Woche.“

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, 03.11.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 07.11.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 24.11.2006 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 28.11.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin